



Reitklub „Frei Tempo“ Kirchhatten e.V.

Schmeder Weg 7, 26209 Kichhatten-Schmede
Internet: <http://www.freitempo.de>

Beitrags- und Gebührenordnung:

Gültig ab 01.04.2023

Beiträge:

	Kinder u. Jugendliche	Erwachsene	Familie
Aufnahmebeitrag	48,00 €	96,00 €	192,00 €
Jahresbeitrag / aktiv	48,00 € (Geschwisterkinder: 43,00 €)	96,00 €	192,00 €
Jahresbeitrag / passiv	15,00 €	30,00 €	55,00 €

Gebühren:

	Kinder und Jugendliche*	Erwachsene
Schulpferde Nutzung (zzgl. Unterrichtskosten):	€ 5,50 (je Reitstunde)	€ 9,00 (je Reitstunde)
Objektnutzung Reitlehrer/in	10,00 € (je angefangene Stunde)	

Objektnutzung**	Monatl. 18 Euro/Pferd oder Mitglied	Jährl. 194 Euro/Pferd oder Mitglied
Objektnutzung Für 3 Kalendermonate***	54 Euro/Pferd oder Mitglied	

* Kinder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr bzw. Jugendliche in Erstausbildung oder Studium bis zum vollendetem 25. Lebensjahr. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen zu erbringen.

** eine einmalige Nutzung der Anlage ist mit dem Vorstand abzustimmen.

*** vor Ablauf der 3 Kalendermonate kann schriftlich die Verlängerung der Objektnutzung für einen oder mehr Monate beantragt werden. Pro weiteren Monat sind dann 18 EUR zu zahlen.

§ 1 Beiträge und Gebühren

- (1) Beiträge und Gebühren werden nur gemäß dieser Ordnung erhoben.
- (2) Familienbegriff: Eltern bzw. Elternteil sowie zusammen in einem Haushalt lebende Kinder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr bzw. Kinder in Erstausbildung oder Studium bis zum vollendetem 25. Lebensjahr. Ein entsprechender Nachweis ist bei Antragstellung zu erbringen. Alle Familienmitglieder müssen dem Verein namentlich bekannt gemacht werden.
- (3) Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

§ 2 Objektnutzung

- (1) Die Nutzung der Reitanlagen (Reithalle und Außenplätze) ist gebührenpflichtig.
- (2) Mitglieder haben die Nutzung der Reitanlage vorab durch Abgabe des Objektnutzungsvertrages anzumelden. Der kürzeste Zeitraum für die Objektnutzung beträgt 3 Kalendermonate und kann vor Ablauf der 3 Kalendermonate um einen oder mehr Monat/e, nach schriftlicher Ankündigung, verlängert werden. Die Gebühr ist im Voraus zu zahlen.
- (3) Jede Nutzung der Reitanlage (Ausnahme vereinbarte Reitlehrerstunden) ist in die Objektnutzungsliste in der Reithalle einzutragen.
- (4) Außerhalb der Reitanlage-Belegungszeiten zahlen Reitlehrer ab 3 Reitschülern 10,00 €/h für die Objektnutzung.
- (5) Die Rückerstattung von im Voraus gezahlten Objektnutzungsgebühren, kann für die Monate beantragt werden (z. B. aufgrund von Verkauf oder Tod des Pferdes), für die das Objekt nicht mehr genutzt wird.

§ 3 Arbeitsstunden-/ Ausgleichsgebühren

- (1) Jedes aktive erwachsene Mitglied ist dem Verein zu mindestens 15 Stunden Arbeitsleistung pro Jahr verpflichtet. Die Arbeitsstunden werden in zwei Bereiche aufgeteilt:
 - (1.1) 7,5 Std. im Bereich Veranstaltungen (z.B. Turnier, Jagd, Weihnachtsreiten usw.)
 - (1.2) 7,5 Std. im Bereich Objektpflege (z.B. Auslauf abäppeln, Zäune instand halten, Ordnung halten auf dem Gelände des Vereins usw.)
- (2) Jedes jugendliche Mitglied ab 14 Jahren soll für den Verein 5 Stunden Arbeitsdienst pro Jahr ableisten. Die Arbeitsstunden werden in zwei Bereiche aufgeteilt:
 - (2.1) 2,5 Std. im Bereich Veranstaltungen (z.B. Turnier, Jagd, Weihnachtsreiten usw.)
 - (2.2) 2,5 Std. im Bereich Objektpflege (z.B. Auslauf abäppeln, Zäune instand halten, Ordnung halten auf dem Gelände des Vereins usw.)
- (2) Jedes erwachsene Mitglied hat sich eine Arbeitsdienstkarte zum Anfang des Jahres zu besorgen. Die Arbeitsdienstkarten sind zu jedem Arbeitsdienst eigenverantwortlich mitzubringen, damit die geleisteten Arbeitsstunden von einem Vorstandsmitglied eingetragen werden können. Bei Verlust der Arbeitsdienstkarte kann eine Ersatzkarte begonnen werden. Die bereits geleisteten Arbeitsstunden der verlorenen Karte verfallen.
- (3) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Mitglieder werden in einem Heft vom Vorstandsmitglied oder Reitlehrer eingetragen.
- (4) Passive Mitglieder, Kinder unter 14 Jahren, Ehrenmitglieder und Gastreiter sind von den Arbeitsstunden befreit.
- (5) Die Arbeitsdienstkarten sind bis zum 15. Januar des Folgejahres bei einem Vorstandsmitglied abzugeben. Für jede nicht abgeleistete Arbeitsstunde (bis Jahresende) werden bei Erwachsenen Mitgliedern 12,00 € berechnet. Bei Nichtabgabe werden die Arbeitsstunden gem. Satzung berechnet.
- (6) Bei Kündigung der Mitgliedschaft ist die Arbeitsdienstkarte bis zum 15. Januar des Folgejahres abzugeben. Die Arbeitsstunden sind für das Jahr, in dem die Kündigung ausgesprochen wird, bis zum Ende des Jahres zu leisten, ansonsten werden für nicht abgeleistete Arbeitsstunden 12,00 EUR berechnet.

§ 4 Beitragspflicht / Zahlungspflicht

Beitragspflichtig ist bei Volljährigen das Mitglied und bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter. Zahlungspflichtig ist diejenige Person, die erklärt hat, die Beiträge zu zahlen. Sollte der Zahlungspflichtige seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, so tritt

unverzüglich an seine Stelle der Beitragspflichtige. Im Familienverbund (Familienbeitrag) treten an die Stelle des Zahlungspflichtigen gesamtschuldnerisch alle volljährigen Mitglieder des Familienverbundes.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht beginnt im Monat der Aufnahme.
- (2) Bei der Aufnahme in den Verein ist einmalig eine Aufnahmegebühr (1 Jahresbeitrag) fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird in dem Beitrittsjahr anteilig berechnet und ist zusammen mit der Aufnahmegebühr am 1. Werktag des Folgemonats, in dem der Beitritt erfolgt ist, fällig.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind am 01.03. bzw. am darauffolgenden Werktag des jeweiligen Jahres fällig.
- (4) Die Objektnutzungsgebühr für Mitglieder sind für drei Monate im Voraus zu bezahlen (54,00 €), spätestens bis zum 1. Werktag des Monats oder jährlich im Voraus (194,00 €) am 01.02. bzw. am darauf folgenden Werktag des jeweiligen Kalenderjahres.
- (5) Vom Mitglied nicht geleistete Arbeitsstunden werden für das vorangegangene Jahr berechnet und am 15.02. bzw. am darauffolgenden Werktag per Lastschrift eingezogen oder in Rechnung gestellt.
- (6) Reit- und Volttrainer rechnen die Übungsleiterpauschale bis zum 15. des Folgemonats ab.

§ 6 Zahlungserinnerung, Mahnung

- (1) Mitglieder bzw. Zahlungspflichtige, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen und die Fälligkeitstermine gemäß § 5 (2, 3, 4, 5, 6) überschreiten, werden schriftlich an ihre Zahlungspflicht erinnert (Zahlungserinnerung).
- (2) Mitglieder bzw. Zahlungspflichtige, die am Lastschriftverfahren teilnehmen und bei denen der Einzug nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte, werden schriftlich an ihre Zahlungspflicht erinnert.
- (3) Für eine schriftliche Erinnerung wird eine Gebühr in Höhe von 7,50 € erhoben.
- (4) Sollte auch nach einer Zahlungserinnerung innerhalb von 14 Tagen kein Zahlungseingang beim Verein zu verzeichnen sein, wird an das Mitglied bzw. den Zahlungspflichtigen / die Zahlungspflichtige eine Mahnung versandt. Für diese Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 € erhoben.
- (5) Sollte auch nach einer Mahnung innerhalb von 14 Tagen kein Zahlungseingang beim Verein zu verzeichnen sein, kann ein Inkassounternehmen beauftragt bzw. ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet werden. Die damit verbundenen Kosten sind vom Mitglied bzw. dem/den Zahlungspflichtigen zu tragen.
- (6) Über einen Vereinsausschluss aufgrund nicht gezahlter Beiträge, entscheidet der Ehrenrat gemäß Satzung.
- (7) Kosten, die durch einen erfolglosen Lastschrifteinzug entstanden sind, sind durch das Mitglied zu zahlen.
- (8) Eingehende Zahlungen werden immer zuerst auf die offenen Forderungen angerechnet, erst danach erfolgt die Anrechnung auf aktuelle Beitragsforderungen.
- (9) Kosten, die durch die Ermittlung einer Anschrift entstehen, werden dem Mitglied ebenfalls belastet. Der Verein ist berechtigt, entsprechende Adressanfragen zu stellen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 29.02.2016 beschlossen und tritt mit Wirkung von diesem Datum in Kraft.